



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Klarstellung der Regelungen der Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.1 Waffengesetz

Stand vom 27.08.2025 14:28:27 bis 02.09.2025 16:39:07

Angegeben von:

Deutscher Schaustellerbund e.V. (R003862) am 27.08.2025

Beschreibung:

Bitte um Klarstellung bzw. Korrektur der gesetzlichen Regelung, dass die auf Volksfesten zum Schießen zur Belustigung verwendeten Druckluft- und Federdruckwaffen, die mit Rundkugeln und einer Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule betrieben werden, ihre Erlaubnisfreiheit durch die letzte Gesetzesänderung vom 17. Juli 2025 nicht verloren haben (Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.1 Waffengesetz). Die neue Formulierung lässt u. E. verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zu, was zu Rechtsunsicherheit führt.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Innere Sicherheit" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WaffGÄndG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2508270013 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 26.08.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium des Innern (BMI) [alle SG dorthin]